

**Persönlich/vertraulich**



Celle, den 27.12.2021

**Eingabe betreffend Herr Rechtsanwalt Möbius**  
**Ihr Zeichen : 3132 E Bd. 6 – 2435**  
**Unser Aktenzeichen: 6-340/2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle hat unter Mitwirkung von Herrn Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] aus Verden (Aller), Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. [REDACTED] aus Hildesheim und Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] aus Celle als Abteilungsvorsitzendem das berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Herrn Rechtsanwalt Möbius aus Laatzen eingestellt.

Gem. § 74 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Verhalten eines Rechtsanwalts rügen, sofern dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat. Es muss sich um die Verletzung einer Pflicht aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Berufsordnung für Rechtsanwälte handeln (vgl. *Weyland* in *Weyland BRAO*, 10. Auflage 2020, § 74 Rn. 3 i. V. m. § 113 Rn. 8; *Lauda* in *Gaier / Wolf / Göcken Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Auflage 2020, § 74 Rn. 7; *Hartung* in *Henssler / Prütting BRAO*, 5. Auflage 2019, § 74 Rn. 12). Daran fehlt es hier.

In Ihrer Eingabe vom 19.08.2021 haben Sie beanstandet, dass Herr Rechtsanwalt Möbius im Rahmen eines PKH-Antragsverfahrens den erkennenden Richter als „Wutrichter“ betitelt habe. In dem entsprechenden Schriftsatz des

Beschwerdegegners vom 04.06.2021 - der der Beschwerde als Anlage beigefügt war - heißt es unter der Ziffer 2 a.E.:

*(...), „Selbstverständlich wurde das Strafverfahren eingestellt (Anlage 3) weil dort keine rein diffamierenden Schimpfwörter wie „Schwachkopf“, „Hampelmann“, „Trottel“ oder „Spast“ benutzt wurden, sondern Begriffe, die das Verhalten des „Wutrichters“ auf ironische Weise skizzierten.“*

Der Beschwerdegegner ist hierzu angehört worden und hat seine Ausführungen in einem vorgelegten Befangenheitsantrag vom 16.09.2021 zum Gegenstand seiner Stellungnahme gemacht. Unter anderem unter Berufung auf Art. 5 Abs.1 S.1 GG sowie weiterer umfassender Ausführungen hat er im Ergebnis die Vorwürfe als unbegründet zurückgewiesen.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten vorzuwerfen ist.

Soweit Sie einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO zur Last legen, vermag sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle Ihrer Auffassung nicht anzuschließen.

Ein unsachliches Verhalten wird in aller Regel (nur) dann angenommen, wenn es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten, strafbarer Beleidigungen oder herabsetzender Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (so schon BVerfG NJW 1988, 191 ff.).

Danach darf der Rechtsanwalt im „Kampf um das Recht“ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, Urteilsschelte üben und „ad personam“ argumentieren (BVerfG a.a.O.). Das Verhalten des Rechtsanwalts mag dabei sogar als ungehörig oder als Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl und damit als unsachlich empfunden werden. Solange aber die Schwelle des § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO nicht überschritten ist, muss es hingenommen werden.

Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht in weiteren Entscheidungen vom 15.04.2008 (BRAK-Mitt. 2008, 123) und 02.07.2013 (BRAK-Mitt. 2013, 279) bestätigt und bekräftigt. Dabei hat es klargestellt, dass eine herabsetzende Äußerung erst dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik annimmt, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie müsse jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person, die gleichsam an den Pranger gestellt werde, bestehen. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaube es dem Rechtsanwalt, nicht immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nicht entscheidend sei es, ob er seine Kritik auch anders hätte formulieren können. Denn grundsätzlich unterliegt auch die Form der Meinungsäußerung der durch Art. 5 Abs. 2 GG geschützten Selbstbestimmung (BVerfG NJW 1988, 191 ff.; AnwBl. 1990, 519; BRAK-Mitt. 2008, 123).

Unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle keinen relevanten Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot feststellen können.

Dieser Bescheid ist nicht anfechtbar.

Bitte beachten Sie, dass die berufsrechtliche Aufsicht der Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder nicht der Wahrung individueller Belange, sondern dem öffentlichen Interesse dient. Dritte haben keinen Anspruch auf ein aufsichtliches Einschreiten der Rechtsanwaltskammer gegen eines ihrer Mitglieder (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 24.05.2012, Aktenzeichen 1 K 4750/11).

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Abteilungsvorsitzender